



**GEMEINDEAMT ELLMAU
BEZIRK KUFSTEIN**

A-6352 Ellmau, Dorf 20 Telefon: 05358 / 2206 - 12 E-Mail: gemeinde@ellmau.tirol.gv.at Homepage: http://www.ellmau.tirol.gv.at Amtsleiter: Mag. Klaus Hein Bitte in der Antwort die Zahl dieses Schreibens anführen	DVR: 0016152	UID: ATU49300607
--	---------------------	----------------------------

Stand: 08.06.2022

Richtlinie für die Umwidmung (Gewerbeflächen) durch die Gemeinde Ellmau

I. Allgemeines

Die gegenständliche Richtlinie regelt ausschließlich die Bedingungen der Gemeinde Ellmau für die Änderung der Flächenwidmung (im Folgenden kurz „Umwidmung“) von Grundstücken von „Freiland“ in „Bauland“ (Gewerbe- und Industriegebiet / eingeschränktes Mischgebiet) über Ansuchen, die nicht im örtlichen Raumordnungskonzept (1. Fortschreibung) der Gemeinde Ellmau als Entwicklungsbereiche („zA-Flächen“) ausgewiesen sind. Nicht von dieser Richtlinie umfasst sind Umwidmungen von Teilflächen, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Zuschnitts für sich allein nicht bebaubar sind und die Umwidmung lediglich der Abrundung eines bestehenden Gewerbegrundstückes dient („Arrondierung“).

II. Bedingungen

1. Eine Umwidmung erfolgt nur über ein vorheriges schriftliches Umwidmungsansuchen, welches beim Gemeindeamt der Gemeinde Ellmau unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen einzubringen ist. In der Eingabe ist die umzuwidmende Liegenschaft anzugeben. Weiters hat der Widmungswerber im Detail auszuführen, aus welchem Grund die Umwidmung begehrt wird und in welcher Form und in welchem Ausmaß eine Bebauung angedacht ist. Begehrt der Widmungswerber die Umwidmung nicht für sich selbst, sondern für einen Interessenten, so muss dieser der Gemeinde zudem namhaft gemacht werden. Die Gemeinde Ellmau behält sich vor den Widmungswerber und/oder Interessenten bei Bedarf persönlich kennenlernen zu wollen.
2. Jedes Widmungsansuchen muss vor seiner Beschlussfassung durch den Gemeinderat dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis gebracht und von diesem Gremium vorberaten werden.
3. Die Umwidmung ist an den Abschluss des Raumordnungsvertrages (für Gewerbeflächen) mit der Gemeinde Ellmau verknüpft, durch den die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und insbesondere die Schaffung leistbarer Gewerbeflächen sichergestellt werden soll.

III. Sonderbestimmung

In sachlich begründeten Ausnahmefällen steht es dem Gemeinderat frei eine an den Einzelfall angepasste – nicht dieser Richtlinie entsprechende – Entscheidung zu treffen.

IV. Personenbezogene Bezeichnungen

Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag des Inkrafttretens des örtlichen Raumordnungskonzeptes (1. Fortschreibung) der Gemeinde Ellmau in Kraft.

Dieser Richtlinie liegt der Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Ellmau vom 08.06.2022 zu Grunde.

Ellmau, am 17.08.2022

Kundmachungsvermerk:

angeschlagen am: 01.08.2022

abgenommen am: 17.08.2022

Für den Gemeinderat:

Nikolaus Manzl
(Bürgermeister)



Dieses Dokument wurde von Nikolaus Manzl elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.ellmau.tirol.gv.at/
Signatur aufgebracht am 17.08.2022